



Brüssel, den 15. April 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0059(COD)

7218/20
ADD 1

CODEC 256
PECHE 94
CADREFIN 69

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Fischerei- und Aquakultursektor (erste Lesung) – Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Gesetzgebungsakts – Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist = Erklärung

Erklärung Schwedens

Schweden ist grundsätzlich gegen eine Lagerhaltungsbeihilfe sowie gegen die Verwendung von für Datenerhebung und Überwachung vorgesehenen Haushaltsmitteln für andere Zwecke. Schweden kann jedoch die vorgeschlagenen Maßnahmen in diesem besonderen Fall angesichts der außergewöhnlichen Umstände und der Tatsache, dass sie zeitlich begrenzt sind, akzeptieren. Schweden ist der Auffassung, dass die Maßnahmen nicht über Dezember 2020 hinaus verlängert werden sollten.